DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

GZ. 11 0502/3-Pr.2/86

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 17. März 1986

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates 1793/AB 1986 -03- 1 8 zu 1829/J

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Kollegen vom 24. Jänner 1986, Nr. 1829/J, betreffend Auftragsvergabe beim Konferenzzentrum, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die IAKW-AG hat die Vergabe der Bestuhlung für das Österr. Konferenzzentrum ordnungsgemäß öffentlich ausgeschrieben. Die Anbotsprüfung hat ergeben, daß die Österreichischen Anbieter (Firma Wiesner-Haager und Firma Thonet) an 3. und 4. Stelle rangieren. An 1. und 2. Stelle liegt ein deutsches Unternehmen (Fa. SCHROEDER & HENZELMANN) mit 2 Sesselvarianten. Diese Reihung ergibt sich sowohl auf Grund der Preisrelationen als auch auf Grund anderer Beurteilungskriterien, wie z. B. Gewicht, Stapelbarkeit, Abnützungsschutz, Sitzkomfort etc. Das günstigste Modell der Österreichischen Anbieter, nämlich jenes der Firma Wiesner-Haager, liegt im Preis – entgegen der in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Meinung – deutlich über dem teureren deutschen Modell. Bezüglich des Zutreffens der übrigen Beurteilungskriterien wurde ein Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt. In diesem Gutachten wird bestätigt, daß das deutsche Stuhlmodell an den an einen Konferenzsessel zu

stellenden Anforderungen bezüglich Sitzqualität und Mobilität am besten entspricht.

Die zuständigen Organe der IAKW AG konnten sich daher nur für die Vergabe an den Billigst- und Bestbieter entscheiden. Das deutsche Unternehmen hat überdies zugesagt, für die Fabrikation dieser Stühle österreichische Vorprodukte in einem wesentlichen Anteil zu beziehen.

Zu 2.:

Die in der Anfrage geäußerte Meinung, bei einer österreichischen Möbelfirma drohe infolge des Auftragsentganges bei der Bestuhlung des österreichischen Konferenzzentrums Kurzarbeit, ist durch nichts belegt. Wenn es bei einer namhaften Erzeugungsfirma zu Kurzarbeit kommt, dann kann der Grund hiefür wohl nur in der allgemeinen Auftragslage des Unternehmens und nicht darin gelegen sein, daß das Unternehmen bei einer einzigen Auftragsvergabe, die unter voller Einhaltung der maßgebenden Normen erfolgte, nicht zum Zuge kam.

Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, Unternehmen, die im freien Wettbewerb unterliegen, das unternehmerische Risiko durch Gewährung staatlicher Zuschüsse abzunehmen. Derartige Maßnahmen hätten die unvertretbare Beispielsfolge, daß auch in den Fällen, in denen sich nur inländische Unternehmen um den Erhalt eines Auftrages bewerben, den unterlegenen Unternehmen Subventionen gewährt werden müßten.

from Agrang